

Ausschreibung:

Förderung von kulturell und inklusiven Musikprojekten mit geflüchteten Musiker*innen und Musikinteressierten 2021

1. Aufgaben und Zielsetzungen

Zur erfolgreichen Integration von geflüchteten Menschen in die Gesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen ist u.a. auch eine kontinuierliche kulturell ausgerichtete Arbeit erforderlich. Der Landesmusikrat NRW unterstützt kulturelle und inklusive Vielfalt bei Musikprojekten mit geflüchteten Menschen aus Mitteln des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft NRW. Es wird die Projektförderung im Bereich der Laienmusik ausgeschrieben, bei der geflüchtete und einheimische Musiker*innen zusammenarbeiten oder geflüchtete Musiker*innen eigene Musikprojekte initiieren und leiten.

Um nachhaltige Wirkungen zu ermöglichen, sollten die zur Förderung beantragten Projekte bestenfalls vom 01.01 2021 bis zum 31.12.2021 andauern.

Ziel ist es, geflüchtete Mitbürger*innen durch die Projekte in das nordrhein-westfälische Musikleben zu begleiten, Ensemblebildungen zu unterstützen, Sprachförderung durch Singen und elementarpädagogische Projekte zu ermöglichen und Plattformen der individuellen Artikulationen zu schaffen.

Die kulturelle und inklusive Vielfalt von bereits bestehenden Ensembles und Bands soll öffentlich sichtbar gemacht werden.

2. Förderverfahren

Gefördert werden Projekte mittels Festbetragsfinanzierung im Zeitraum zwischen **01.01.2021** und **31.12.2021**. Ein Eigenanteil von 10 % der Gesamtkosten ist wünschenswert. Dieser kann auch in Form von bürgerschaftlichem Engagement erbracht werden (in Höhe von bis zu 15,00 € pro Stunde).

3. Antragsteller*innen und Antragsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Vereine, Musikinitiativen und Gruppen der Laienmusik, die als GbR oder in anderer Rechtsform ansprechbar sind.

Für Musikschulen in kommunaler Trägerschaft oder in anderer Trägerschaft, die diese Aufgabe für eine Kommune wahrnehmen, erfolgt eine eigene Ausschreibung des Landesverbands der Musikschulen in NRW. Gleiches gilt für Fördervereine von Musikschulen.

Die geförderten Veranstaltungen müssen in Nordrhein-Westfalen stattfinden.

4. Antragsverfahren und Zuschüsse

Die beantragte Zuwendung sollte nicht unter 750,00 € liegen. Sämtliche Einnahmen sind in die Finanzierung des Projekts einzubringen. **Dem Antrag ist ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine aussagekräftige Projektbeschreibung beizufügen.** Es muss erkennbar sein, wie sich die einzelnen Kostenpositionen zusammensetzen (z.B. 30 Stunden für eine Honorarkraft à 20,00 € = 600,00 €). **Pauschalen sind nicht zuwendungsfähig.** Ein Kosten- und Finanzierungsplan muss mit der Projektbeschreibung korrespondieren, d.h. sämtliche aufgeführten Kosten müssen sich aus der Projektbeschreibung ergeben. Anträge müssen original unterschrieben sein. Über die Auswahl der zu fördernden Projekte und die Höhe der Zuwendungen entscheidet eine Kommission.

5. Antragsfristen

Anträge sind per Post mit Originalunterschrift an den Landesmusikrat NRW zu stellen. **Verbindliche Antragsfrist ist der 8. Dezember 2020.**

Adresse:

Landesmusikrat NRW
Sandra Hoch
Klever Str. 23
40477 Düsseldorf,
Tel. 0211-862064-13,
s.hoch@lmr-nrw.de.

6. Leistungen der Fördernehmer*innen

Die Fördernehmer*innen verpflichten sich, auf allen Ankündigungen, Veröffentlichungen (Plakate, Programme, Broschüren, Pressemitteilungen, Internetpräsentationen etc.) sowie Katalogen an deutlich sichtbarer Stelle und alleinstehend mit dem Landeswappen (in den vorgesehenen Farben) auf die Landesförderung hinzuweisen verbunden mit dem Zusatz: „Gefördert vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen“. Die Nichtbeachtung kann zu einer Rückforderung der Zuwendung führen.